

Abrundungssatzung der Gemeinde Grödersby

hier: Ausnahme zu Punkt 4. Ersatz-/Ausgleichsregelung nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz

Herr Dirk Löpertz hat für das Grundstück Grödersby, Flur 4, Flurstück 119/3 eine Bauvoranfrage gestellt. In der Bauvoranfrage hat Herr Löpertz um eine Verlegung des neu anzulegenden Knicks auf die Außengrenzen seines Grundstückes beantragt. Die Bauaufsicht hat in ihrem Vorbescheid vom 27.01.2016 darauf hingewiesen, dass dies mit der Gemeinde zu klären ist. Ansonsten wurde die Bauvoranfrage positiv beschieden.

In der Abrundungssatzung sind Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Dort heißt es:

Diese Ersatzmaßnahmen werden in Form von neuen Knickanlagen mit standortgerechten Gehölzen am Ostrand bzw. am Westrand der neuen Flächen festgelegt.

Über diese Maßnahme wird die neue Bebauung gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt, des Weiteren stellen die neuen Knickanlagen eine Bereicherung des vorhandenen bestehenden Knicknetzes dar und letztendlich wird der neue Dorfrand betont und neu definiert.

Bei dem Bauvorhaben Löpertz, Marienhofer Weg ragt das zu bebauende Grundstück über die Grenze der Außenbereichssatzung hinaus. Die Bebauung wird innerhalb des Satzungsgebietes erfolgen. Die Eigentümer möchten die Ersatzmaßnahme an Ihrer Grundstücksgrenze umsetzen. Dies bedeutet, dass der neu anzulegende Knick über das Gebiet der Abrundungssatzung hinausgeht.

Dies entspricht nicht der genauen Wortbedeutung der Satzung, umso mehr allerdings dem Sinn der dort festgelegten Ausgleichsmaßnahme, da der neue Knick so deutlich länger angelegt wird und damit eine optische Teilung des Grundstückes vermieden wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt für das Grundstück Grödersby, Flur 4, Flurstück 119/3, eine Ausnahme zur Abrundungssatzung. Der neu anzulegende Knick wird danach an der Außengrenze des Flurstückes (in der beiliegenden Karte rot markiert) angelegt.